

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Hornbach vom 29.01.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.02.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2022, außer Kraft.

Hornbach, den 29.01.2024

Hohn Reinhold
Stadtbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hornbach

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tot – oder Frühgeburten | 455,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 595,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte oder Urnenreihenbaumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 525,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 525,00 € |
| 4. Einmalige Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege einer anonymen Urnenreihengrabstätte, Urnenreihenrasengrabstätte oder einer Urnenreihenbaumgrabstätte | 420,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 900,00 € |
| b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung | 1.500,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 1.800,00 € |
| d) jede weitere Grabstätte | 900,00 € |
| e) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) | 1.800,00 € |
| f) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) | 3.600,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) – f) bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 22,50 € |
| b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung | 37,50 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 45,00 € |
| d) jede weitere Grabstätte | 22,50 € |
| e) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) | 45,00 € |
| f) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) | 90,00 € |

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) – f) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 und 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2 a) - f) erhoben.
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig 760,00 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig 1.520,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 a) – b) bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig 19,00 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig 38,00 €
6. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer (bis zu 2 Urnen) für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 1.050,00 €
7. Für eine weitere Beisetzung in der erworbenen Urnenkammer fallen 1.050,00 €
an.
8. Sofern eine Urnenkammer bereits zu Lebzeiten angekauft wurde, sind bei der ersten Beisetzung Verlängerungsgebühren zu zahlen je Jahr 42,00 €
9. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasensondergrabstätte oder einer Urnensonderbaumgrabstätte (je bis zu 2 Urnen) für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 630,00 €
10. Für eine weitere Beisetzung in der erworbenen Urnenrasengrabstätte zweistellig oder Urnensonderbaumgrabstätte fallen 630,00 €
an.
11. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 9 bei späteren Beisetzungen je Jahr in der Urnenrasensondergrabstätte zweistellig oder Urnensonderbaumgrabstätte (je bis zu 2 Urnen) 15,75 €

- | | |
|---|----------|
| 12. Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasensondergrabstätte zweistellig oder einer Urnensonderbaumgrabstätte | 420,00 € |
| 13. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Urnenrasensondergrabstätte zweistellig oder einer Urnensonderbaumgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr | 10,50 € |
| 14. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung | 595,00 € |
| 15. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigegebenen Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - f) und Nr. 5 a) - b) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 560,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 893,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 381,00 € |
| d) Tiefgrab –für die Beisetzung in der Tiefe- | 1.048,00 € |

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60 v. H.**, und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **120 v.H.** berechnet.
3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag von **90 v. H.** erhoben.
4. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Facharbeiter je Stunde | 72,00 € |
| b) Hilfsarbeiter je Stunde | 60,00 € |
| c) Zuschlag für schwer lösbaaren Fels je Kubikmeter | 346,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|--------|---|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen | 180,00 | € |
| b) für jeden weiteren Tag | 45,00 | € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung | 55,00 | € |
| 3. Reinigung der Leichenhalle | 75,00 | € |

VI. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Zur Ausübung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf auf den Friedhofsanlagen und zwar für | | |
| a) Tageserlaubnis | 10,00 | € |
| b) Jahreserlaubnis | 50,00 | € |
| 2. Zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen | 20,00 | € |

VII. Gebühr für Einfriedung

- | | | |
|--------------------------|--------|---|
| a) Kindergrab | 100,00 | € |
| b) Einzelgrab | 130,00 | € |
| c) Doppelgrab | 160,00 | € |
| d) Urnengrab einstellig | 130,00 | € |
| e) Urnengrab zweistellig | 130,00 | € |

VIII. Sonstiges

- | | | |
|--|--------|---|
| a) Gebühr für Namensstein bei Erstbelegung incl. Inschrift und Montage (Urnenrasensondergrabstätte zweistellig, Urnenreihenbaumgrabstätte und Urnensonderbaumgrabstätte) | 566,00 | € |
| b) Gebühr für zweite Inschrift (Nachbestattung) auf dem Namensstein (Urnenrasensondergrabstätte zweistellig, Urnensonderbaumgrabstätte) | 429,00 | € |
| c) Räumung der Baumgrabstätte von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Gemeinde (nach Ablauf der 14 Tage Frist) | 50,00 | € |